

**Betriebssatzung  
für die Eigenbetriebe der Gemeinde Ruppichteroth vom 9. Dezember 2016  
in der Fassung des 1. Nachtrages vom 13. März 2017**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 GV. NRW S. 644) hat der Rat der Gemeinde Ruppichteroth in seiner Sitzung am 7. Dezember 2016 folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand und Rechtsform der Betriebe**

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth erfolgt über eine öffentliche Einrichtung, die nach § 107 Abs. 2 GO NW entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt wird.
- (2) Die Erzeugung von Energie zur eigenen Nutzung und zur Weiterleitung an Dritte sowie die Umsetzung von Maßnahmen zum Umwelt- und Klimaschutz erfolgt durch ein wirtschaftliches Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb).
- (3) Die öffentliche Einrichtung nach Abs. 1 und der Eigenbetrieb Energie nach Abs. 2 werden zu einem Betrieb organisatorisch zusammengeschlossen und nach den für diesen geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt. Die öffentliche Einrichtung Abwasser und der Eigenbetrieb Energie bleiben vermögensmäßig getrennt. Gemeinsames Vermögen wird nicht gebildet.

**§ 2**

**Name und Organisation der Betriebe**

Die Betriebe führen die Bezeichnung „Eigenbetriebe Ruppichteroth“.

**§ 3**

**Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital der öffentlichen Einrichtung Abwasser beträgt 0,-- EURO.
- (2) Das Stammkapital des Eigenbetriebes Energie beträgt 0,-- EURO.

## § 4 Betriebsleitung

(1) Zur Betriebsleitung der Eigenbetriebe wird ein Betriebsleiter durch den Rat der Gemeinde bestellt.

(2) Die Eigenbetriebe werden von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, was Geschäfte der laufenden Betriebsführung sind.

(3) Zur laufenden Betriebsführung gehören u.a.

- a) die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
- b) alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung und der Abschluss der Sonderabnehmerverträge unbeschadet der §§ 5 Abs. 1 Buchstabe l) und 6 Abs. 2 Buchstabe c).
- c) die Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten bis 12.000,00 EURO,
- d) Geldforderungen der Betriebe bis einschl. 2.000,00 EURO im Einzelfall niederzuschlagen oder aus Billigkeitsgründen zu erlassen,
- e) Aufträge für Lieferungen und Leistungen im Rahmen der durch die Wirtschaftspläne bereitgestellten Mittel zu vergeben, sofern die Kosten im Einzelfall einen Betrag von 35.000,00 EURO nicht übersteigen.

Von diesen Wertgrenzen sind ausgenommen Aufträge für die laufende Bewirtschaftung der betrieblichen Einrichtungen sowie laufende notwendige Betriebsmittel im Rahmen der durch die Wirtschaftspläne bereitgestellten Mittel.

(4) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Eigenbetriebe verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.

## § 5 Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind; im Wesentlichen über:

- a) die Bestellung und die Abberufung des Betriebsleiters,
- b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses,
- d) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde,
- e) die Festsetzung von Abgaben und Tarifen,

- f) den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
- g) die Verfügung über Betriebsvermögen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,  
Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Vornahme von Schenkungen und Hingabe von Darlehen, Übernahme, Erhöhung oder Veräußerung von Beteiligungen und die Verpachtung des Eigenbetriebs oder von Teilen des Eigenbetriebs,
- h) die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb maßgebend beteiligt ist,
- i) die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten,
- j) Klage vor Gericht zu erheben, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
- k) die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,
- l) Zustimmung zu Verträgen (einschl. der Lieferverträge mit Sonderabnehmern), wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von einmalig oder jährlich 75.000,00 EURO übersteigt.

## § 6

### Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss besteht aus einer vom Rat der Gemeinde festgelegten Zahl von Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO gewählt werden. Die Bestimmungen der §§ 31 GO und 5 Abs. 2 EigVO sind zu beachten, ggbfls. auch die Wahlordnung für Eigenbetriebe (EigWO).

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten der Betriebe, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und sonstige gesetzliche Vorschriften übertragen worden sind sowie in den folgenden Angelegenheiten:

- a) Vergabe von Aufträgen über 35.000,00 EURO bis 75.000,00 EURO,
- b) Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, soweit sie nicht die dem Rat obliegende Tarifgestaltung berühren,
- c) Zustimmung zu Verträgen (einschl. der Lieferverträge mit Sonderabnehmern) im Werte über 35.000,00 EURO bis 75.000,00 EURO einmalig oder jährlich;  
ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung oder der Eigenbetriebsverordnung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
- d) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 12.000,00 EURO übersteigen,
- e) Niederschlagung und Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 2.000,00 EURO übersteigen.
- f) Entlastung der Betriebsleitung
- g) Vorschlag an die Gemeindeprüfungsanstalt zur Beauftragung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung.

(3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheiten keinen Aufschub dulden. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.

(4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

(5) Im Übrigen findet die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Ruppichteroth auf die Verfahren im Betriebsausschuss entsprechend Anwendung.

(6) Für die Haftung der Mitglieder des Betriebsausschusses gilt § 4 Abs. 4 Satz 2 sinngemäß.

## § 7

### **Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister ist Vorgesetzter aller Dienstkräfte der **Eigenbetriebe Ruppichteroth.**

(2) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

(3) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der **Eigenbetriebe** rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung rechtzeitig über diese Vorlagen.

(4) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf die entgegenstehenden Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

## § 8 Kämmerer

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamten den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zuzuleiten. Sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen. Vor allen Entscheidungen finanzwirtschaftlicher Art, die den Haushalt der Gemeinde berühren, ist er zu hören.

## § 9 Personalangelegenheiten

- (1) Die Rechtsverhältnisse der Beamten und Arbeitnehmer der Eigenbetriebe bestimmen sich nach den Vorschriften des allgemeinen Beamten- und Tarifrechtes.
- (2) Die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Dienstkräften wird auf Vorschlag der Betriebsleitung durch den Bürgermeister vorgenommen.
- (3) Anstellungsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Arbeiternehmern bedürfen der Unterzeichnung durch den Bürgermeister und den Betriebsleiter.

## § 10 Vertretung der Eigenbetriebe

- (1) In Angelegenheiten der Eigenbetriebe wird die Gemeinde durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Für Verpflichtungserklärungen in Angelegenheiten der Eigenbetriebe sind die allgemein geltenden Bestimmungen maßgebend (§ 3 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung).
- (3) Die Betriebsleitung unterzeichnet im Namen der Eigenbetriebe Ruppichteroth ohne Angabe des Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag".
- (4) In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung "Eigenbetriebe Ruppichteroth - Der Bürgermeister" unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (5) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht

## **§ 11**

### **Wirtschaftsjahr, Rechnungsführung und Kasse**

- (1) Das Wirtschaftsjahr der Betriebe ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Rechnungsführung erfolgt nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung. Die Buchführung muss den handelsrechtlichen Grundsätzen oder den für das Neue Kommunale Finanzmanagement geltenden Grundsätzen entsprechen.
- (3) Die Kasse der Betriebe wird bei der Gemeindekasse Ruppichteroth geführt.

## **§ 12**

### **Wirtschaftsplan**

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die entweder 15 v.H. des Ansatzes im Vermögensplan oder 30.000,00 EURO überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses der Bürgermeister; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 13**

### **Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht**

Die Jahresabschlüsse und die Jahresberichte sind jeweils bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

## **§ 14**

### **Zwischenbericht**

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

**§ 15**  
**Personalvertretung**

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungs-rechtlich Teil der Gemeindeverwaltung Ruppichteroth, so dass der Personalrat der Gemeindeverwaltung Ruppichteroth auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

**§ 16**  
**Frauenförderung**

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Ruppichteroth vom 15.12.2005 in der Fassung des 3. Nachtrages vom 01.09.2014 außer Kraft.

Satzung vom	09.12.2016
beschlossen am	07.12.2016
in Kraft getreten am	01.01.2017

Satzung vom	13.03.2017
beschlossen am	09.03.2017
in Kraft getreten am	18.03.2017